

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pf. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstag, Donnerstag, Samstag.
Redaktion: Guido Seidler in Biedrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6gepalt. Colonelzeile
od deren Raum 15 Pf. Restame jeile 50 Pf.

Redaktion und Expedition:
Biedrich a. H., Rathausstraße Nr. 16.
Telefon Nr. 41.

Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Glörsheim, Frankenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicher, Wildschaffen.

N 60.

Samstag, den 18. Mai 1918

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang

Die nächste Nummer des Nassauischen Anzeigers er-
scheint am Donnerstag, 23. Mai.

Ämtlicher Teil.

Nr. 227.

Preussische Ausführungsverordnung

zur
Verordnung über die Genehmigung von Erntelebensmitteln
vom 7. März 1918.
(Reichs-Gesetzbl. Seite 113.)

A. Erntelebensmittel.

1. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Aus-
nahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine
Erntelebensmittelstelle mit der Bezeichnung „Erntelebensmittelstelle Ostpreußen
u. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfungsstellen vorhanden
sind, ist die Erntelebensmittelstelle der Provinzialpreisprüfungsstelle
anzuschließen. In den übrigen Provinzen ist die Erntelebensmittelstelle
nachstehend einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreis-
prüfungsstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preis-
prüfungsstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer
Provinzialpreisprüfungsstelle, so geht die Erntelebensmittelstelle nach
näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmers-
dorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Reinickendorf und Span-
dau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Er-
ntelebensmittelstelle mit der Bezeichnung „Erntelebensmittelstelle Groß-Berlin“
in Angliederung an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin errichtet.
Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Erntelebensmit-
telstellen ist alsbald durch die Ämter- und Kreisblätter bekanntzu-
machen.

II. Die Erntelebensmittelstellen bestehen aus dem Vorsitzenden,
einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer ange-
messenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stell-
vertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare
Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Erntelebensmittelstelle ist der Vorsitzende der Preis-
prüfungsstelle, welcher die Erntelebensmittelstelle angegliedert ist. Die
stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Ober-
präsidenten — für die Erntelebensmittelstelle Groß-Berlin vom Vor-
sitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach An-
weisung des Vorsitzenden der Erntelebensmittelstelle berufen. Die Mit-
glieder sind der Erntelebensmittelindustrie, dem Groß- und Klein-
handel in Lebensmitteln und Verbrauchertreibern des Bezirks der
Erntelebensmittelstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern
der Erntelebensmittelstelle mindestens ein Vertreter oder stellvertretender
Vorsteher einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des
Bezirks bestellt werden.

Die Erntelebensmittelstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden
in der Befugnis von fünf Mitgliedern, von denen je zwei Vertreter
der Erntelebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und
der Verbraucher, eins der Vorsteher oder stellvertretende Vorsteher
einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und
Beauftragten der Erntelebensmittelstellen sind nach § 9 der Bekannt-
machung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Ver-
einerungsgesetz vom 25. September 4. November 1915 (R.-G.-
Bl. S. 607 und 728), vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung
und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Ein-
richtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung
ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu
wahren und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts-
und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits
ihre Befugnisse auf Grund der erwähnten Vorschriften früher erfolgt
ist, auf getreue Pflichterfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vor-
sitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bezug-
nehmend zu verpflichten.

Die den Erntelebensmittelstellen angehörigen Beamten werden für
Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestim-
mungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tage-
gelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-
Beratungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Erntelebensmittelstellen sind bei der Angliederung an eine
Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstelle Abteilungen einer staat-
lichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für
die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfungsstellen ergangenen Vor-
schriften (Erl. vom 2. Mai 1916 II 1. 4256 R. f. S. u. G. u. v. u.)
abzuplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfungs-
stelle bilden die Erntelebensmittelstellen Abteilungen einer kommunalen Be-
hörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken.
Der Träger der Preisprüfungsstelle sind. Diesen Kommunal-
verbänden stehen andererseits auch die Einnahmen aus den Ge-
bühren der Erntelebensmittelstellen zu.

Die Anwendung des Vortragsverfahrens für Dienstfahrten
ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Er-
ntelebensmittelstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Erntelebensmit-
telstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der
Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz
der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des
Inneren gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Erntelebensmittelstellen.

1. Der Antrag auf Genehmigung eines Erntelebensmittels ist
schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufge-
führten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben ent-
halten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handels-
register eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914
hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebens-
mitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit
Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des
Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 551) ist,
gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis er-
teilt ist,

4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhand-
lungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verord-
nung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli
1915 (R.-G.-Bl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom
14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende
Bezeichnung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln vom
26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Unterlagung des Handelsbetriebs
auf Grund der Verordnung zur Verhütung ungewor-
tenmäßiger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Erntelebensmittels
verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsver-
fahren von 50 Mark beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Erntelebensmittelstelle prüft die eingehenden
Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten.
Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch
in einer ihm zu legenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt,
so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig
zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge,
die bei einer unzulässigen Erntelebensmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und
zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nöti-
gen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der
Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der An-
tragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die
Mitglieder der Erntelebensmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen
und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner
Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der
Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung
von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Erntelebensmittelstellen haben sich mit einer leistungs-
fähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit
mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engerer Verbindung zu
halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der
Erntelebensmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines
Erntelebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine
Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn
nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu
veranlassen. Als Mitglieder der Erntelebensmittelstelle sind in erster
Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Unter-
suchungsanstalten zu berufen (§ 11 Absatz 3), welche die Erstattung
der Gutachten für die Erntelebensmittelstelle übernommen haben, damit
sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Erntelebensmittelstelle
mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten er-
wachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Erntelebensmittelstellen
an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Erntelebensmittelstelle beschließt über die Anträge auf Ge-
nehmigung eines Erntelebensmittels und über die Zurücknahme der
Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird
und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der
Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten
Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleich-
wohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Erntelebensmittelstelle sind nicht öffentlich.
Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sach-
lage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied
übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Be-
handlung zuzuziehen.

Die Erntelebensmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.
Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten
Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmen-
mehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen.
Im Falle der Verlegung oder der Zurücknahme der Genehmigung
sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Verlegung oder
Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Erntelebensmittelstellen.
Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichsan-
zeiger für die Errichtung und Verlegung der Genehmigung Grundzüge
aufstellen. Die Grundzüge sind durch die Bekanntmachung des
Reichsanzeigers vom 8. April ds. Js. im Reichsanzeiger veröffent-
licht. Die genaue Beachtung dieser Grundzüge wird den Erntelebensmit-
telstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Verlegung oder
der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Mangel nicht
verbunden zu sein braucht. Neben den Verlegungsgründen, die in
der Verordnung aufgeführt sind, sind die Verlegungsgründe seines Betriebs
liegen. — 3. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel
an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen
Einrichtungen — kann die Verlegung oder die Zurücknahme der
Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitspolizeilicher oder volkswirt-
schaftlicher Art begründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die
Grundzüge des Reichsanzeigers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. Die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthal-
tenen Angaben sowie die dem Antrag beigefügten Muster
(§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Be-
achtung finden,
2. jeder reifemäßige Hinweis auf die Genehmigung zu
unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Erntelebensmittelstelle auf
Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben des Erntelebensmit-
tels zur Veranlassung einer Nachprüfung ohne Entschädigung
zu überreichen und an Gebühren für die Nachprüfung der
Erntelebensmittelstelle, solange das Erntelebensmittel im
Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 „ zu ent-
richten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen
der Erntelebensmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß
einer im Mißverhältnis zum Wert des Erntelebensmittels stehen-
den Art der Packung durch zweckdienliche Bedingungen ent-
gegengewirkt wird.

D. Überwachung des Verkehrs mit Erntelebensmitteln.

1. Die Erntelebensmittelstellen haben sich durch regelmäßige und un-
vermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen ge-
nehmigten Erntelebensmittel entsprechend den im Genehmigungs-
antrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Ge-
nehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Ver-
kehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten

Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des
Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Erntelebensmittel
wirklich erreicht werden soll. Die Erntelebensmittelstellen haben daher
hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer
laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Erntelebensmittel ge-
währt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Überwachung der
Herstellung und des Betriebs dieser Erntelebensmittel in aus-
reichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholenden chemischen
Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhand-
lungen sind unnachlässiglich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Erntelebensmittelstellen in ihrem Be-
zirk auch den Verkehr mit den genehmigten Erntelebensmitteln, welche
nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Ber-
euerungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Erntelebensmit-
telstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Erntelebensmit-
telstellen bei der Überwachung des Verkehrs mit Erntelebensmitteln
zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Ver-
ordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die
etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind
sowie auch der für den Bezirk zuständigen Erntelebensmittelstelle anzu-
zeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

1. Gegen die Verlegung und Zurücknahme der Genehmigung
eines Erntelebensmittels findet innerhalb einer Frist von vier
Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Be-
schwerdeauschuss für Erntelebensmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuss wird der Staatlichen Nahrungsmittel-
Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, ange-
schlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsteher
dieser Anstalt, stellvertretender Vorsteher sein Vertreter. Zu
Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Er-
ntelebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebens-
mitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volks-
ernährung und den Minister des Inneren ernannt.

Der Beschwerdeauschuss entscheidet einschließlich des Vor-
sitzenden in der Befugnis von fünf Mitgliedern, von denen zwei
Vertreter der Erntelebensmittelindustrie und des Handels in Lebens-
mitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mit-
glieder des Beschwerdeauschusses sind, vorbehaltlich der dienstlichen
Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, ver-
pflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche
durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen,
Verschwiegenheit zu wahren und sich der Mitteilung und Bewer-
tung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Die
Mitglieder sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter auf ge-
treue Pflichterfüllung zu verpflichten.

Die dem Beschwerdeauschuss angehörenden Beamten werden
für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestim-
mungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an
den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 „ u.
außerdem Ersatz der baren Auslagen an Fahrtkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeauschusses sind
bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außer-
planmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeauschuss unmittelbar
schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus wel-
chen die Entscheidung der Erntelebensmittelstelle angefochten wird. Eine
Abschrift des Antrags an die Erntelebensmittelstelle bzw. der gegen die
Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein
zur Untersuchung geeignetes Muster des Erntelebensmittels in der
für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Ge-
brauchsanweisung und Ankündigungsantwort (§ 3 Absatz 1 Nr. 4
der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung
der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 „ einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestim-
mungen über das Verfahren vor den Erntelebensmittelstellen (§§ 11—V)
Anwendung. Bei Veräumung der Beschwerdebefristung wird die Be-
schwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeauschusses
zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstim-
mung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch er-
hoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in
keinem Falle statt.

Die Erntelebensmittelstellen haben dem Beschwerdeauschuss und
seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre
Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:
Die Grundzüge sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:
Die Erntelebensmittelstellen und der Beschwerdeauschuss für Erntelebensmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem
Kriegsernährungsamt (Erntelebensmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit
die Möglichkeit gegeben ist, auf Anträgen, ob ein Mittel ge-
nehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist,
sowie Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schleunige Mit-
teilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der
Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis ge-
setzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine
Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und
in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:
Die Befugnis kann mit der Rechnung verbunden werden.
Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist dahin als ge-
nügen anzusehen.

Zu § 12:
In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften
hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Erntelebensmittel.
Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen
Einheitsart in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig.
Sie sind daher von der Zuständigkeit der Erntelebensmittelstellen und des
Beschwerdeauschusses für Erntelebensmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:
Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Erntelebensmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit
nicht beabsichtigt.

G. Übergangsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen
Erntelebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei
der nach § 4 der Verordnung zuständigen Erntelebensmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verkehr befind-
lichen Erntelebensmittel gilt folgendes:
Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Ver-
ordnung ist an eine derjenigen Erntelebensmittelstellen zu richten, in
deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Erbschaftsmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Erbschaftsmittel des betreffenden Bundesstaates zuständig ist.

Im übrigen wird den Erbschaftsmitteln empfohlen, zur Vermeidung einer Überlastung während der Uebergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen Behörden Stellen geprüften und genehmigten Erbschaftsmittel zunächst für längere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Solange in einzelnen Bundesstaaten, in denen eine Genehmigung oder Anzeigepflicht für Erbschaftsmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Erbschaftsmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Erbschaftsmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

11. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Die Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Erbschaftsmittelstellen ist unter Zugrundelegung der Erbschaftsmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Erbschaftsmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.
Der Staatskommissar für Volksernährung, von Waldow.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Weitere Preussische Uebergangsbestimmung

Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Erbschaftsmitteln vom 7. März 1918.
(Reichs-Gesetz, Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 13 der obengenannten Verordnung, daß die gewerkschaftliche Vertretung von Erbschaftsmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Erbschaftsmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Erbschaftsmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Erbschaftsmittel erst angeboten, freigegeben, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Erbschaftsmitteln während der Uebergangsfrist ohne Genehmigung der Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Erbschaftsmittel nach Absatz 1 begünstigt keinen Vorzug auf die demnächstige Erteilung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Erbschaftsmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. Js. über die Grundlage für die Erteilung und Verlegung der Genehmigung von Erbschaftsmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung,
von Waldow.
Der Minister des Innern.
J. A. von Jassky.

Die Ortspolizeibehörden mache ich besonders auf die ihnen nach den §§ 9 und 10 der Verordnung sowie dem Abschnitt D der Ausführungsanweisung obliegenden Aufgaben aufmerksam und ersuche, gegen Verletzungen der Verordnung nachdrücklich einzuschreiten.

Wiesbaden, den 13. April 1918.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
von Heimbach.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

288. Amst. Großes Hauptquartier, 16. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach Abschluß der geistlichen Inzestverträge nördlich vom Keimel, in denen die Franzosen aus östlicher Einbruchstelle wieder zurückgeworfen, wurde der Artilleriekampf im Keimelgebiet ab.

Auch an den anderen Kampfzonen blieb die Artilleriekämpfe reger. Heftige Feuerüberfälle dauerten gegen unsere Infanterie und Artilleriestellungen. Die von der Ostsee-Kanale, sowie zwischen Sonne und Kure an. Auf dem Westufer der Kure blieb der Feind gestern früh aus dem Generalstabs mit starken Kräften vor. Unter schweren Verlusten wurde er zurückgeschlagen.

An der übrigen Front kleinere Vorstoßgefechte. — Starker Artilleriekampf an den Kampfzonen führte zu zahlreichen Kämpfen. Die Schiffe 33 feindliche Flugzeuge ab: 14 von ihnen brachten wiederum das früher von Rittmeister Freilinger von Kollhofen geführte Jagdgeschwader zum Absturz. Leutnant Windisch erlangte seinen 20. Luftsieg. —

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Kleine Mitteilungen.

Berlin. In dem am 15. d. M. in Kraft tretenden Berner Abkommen ist eine besondere Vereinbarung über den deutsch-französischen Kriegsgefangenenustausch enthalten, welche im wesentlichen bestimmt, daß Kriegsgefangene Offiziere in der Schweiz interniert, Unteroffiziere und Mannschaften unmittelbar nach Deutschland bzw. Frankreich entlassen werden. Von den vereinbarten Bestimmungen werden nur diejenigen Kriegsteilnehmer betroffen, die sich seit mindestens 18 Monaten in Kriegsgefangenschaft befinden. Neben die Einzelheiten der Abfertigung der Unteroffiziere und Mannschaften wird in der „Nordd. Allg. Ztg.“ folgendes mitgeteilt: Jeder Zug auf beiden Seiten wird mit 700 Kriegsgefangenen besetzt, die Kopf um Kopf ausgetauscht sind und deren Auswahl sich nach der Dauer der Gefangenschaft und in zweiter Linie nach dem Lebensalter richtet. Jeder von Deutschland abgehende Zug ist dabei mit 100 französischen, jeder von Frankreich abgehende mit 50 deutschen Kriegsgefangenen zu besetzen, die alle Familienväter sind. Das Verhältnis von Unteroffizieren und Mannschaften bei den Transporten soll wie 15 zu 85 sein. Zwischen je 10 Mannschaften läuft jedesmal ein mit 400 Offizieren besetzter Zug, die nicht heimreisen, sondern in der Schweiz interniert werden. Sie dürfen nur ausnahmsweise und nur wegen eines ernstlichen Erkrankungs oder eines schweren Unfalls in die Heimat entlassen werden. Im übrigen betreffen diese ganzen Bestimmungen nur gesunde Kriegsgefangene, kranke und verwundete Kriegsgefangene werden nach wie vor, gemäß der Berner Vereinbarung vom 13. März 1918, in die Heimat entlassen oder in der Schweiz interniert. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der Transporte werden beide Teile sich mit den zuständigen Stellen der schweizerischen Bundesregierung im Benehmen setzen.

Ab Berlin, 16. Mai. Nach Auslagen belagter Gefangener, die in der zweiten Waimode in deutsche Hände fielen, berichtet unter den belagerten Truppen große Kriegsmüdigkeit, da sie immer mehr erkennen, daß sie im englischen Interesse um Schaden kämpfen. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin wurden bei mehreren belagerten Divisionen sogenannte Strohkompanien gebildet, deren überaus harte Behandlung den Mannen nach wie vor. Allgemein sind die Klagen der vormaligen Soldaten über das parteiische und ungerechte Vorgehen ihrer vormaligen Vorgesetzten. Die mangelhafte englische Kohlenversorgung, die der Sekretär der Kohlenwerke von Sheffield mitteilt, ist in

folge des Heranziehens von Bergleuten zum Heeresdienst die Kohlenförderung in England so gesunken, daß sie heute um eine Million Tonnen wöchentlich hinter der normalen Förderung zurückbleibt.

Berlin, 16. Mai. Die Angaben der Entente und der Amerikaner über die Zahl der in Frankreich befindlichen amerikanischen Truppen sind nicht zureichend, sondern diese Zahl ist in Wirklichkeit ganz wesentlich geringer und entspricht unseren bisherigen Berechnungen durchaus.

König Ferdinand an Marghiloman.

Bukarest, 15. Mai. Das rumänische Regierungsorgan „Steagul“ veröffentlicht folgendes Telegramm des Königs Ferdinand an den Ministerpräsidenten Marghiloman: Von dem in Bukarest abgeschlossenen Friedensvertrag Kenntnis nehmend, bin ich Ihnen und den anderen Delegierten dankbar für die schwere und aufopfernde Arbeit, die Sie bei der Wahrung unserer Rechte in diesem schmerzvollen Augenblick geleistet haben. Als König und Rumäne bin ich voller Hoffnung bezüglich der Zukunft meines braven und tapferen Volkes. Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie in die Kraft und das Gelingen des Bundes unter der Führung meiner Dynastie haben.

Keine Unruhen in Moskau.

Ab Berlin, 16. Mai. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Nach einer Meldung des russischen Bureaus, die auch von der deutschen Presse wiedergegeben worden ist, soll es in Moskau zu heftigen Kämpfen zwischen Bolschewisten und Anarchisten gekommen sein. Wie wir von zuverlässiger Stelle aus Moskau hören, ist diese Meldung unzutreffend. In Moskau herrscht vollständige Ruhe.

Der Kaiser und Madensen.

Der Kaiser hat an den Generalfeldmarschall v. Madensen folgendes Telegramm gerichtet: Mein lieber Generalfeldmarschall! Der Friedensschluss mit Rumänien gibt mir willkommenen Anlass, mit größter Anerkennung der hohen Verdienste zu gedenken, die Sie sich dort in der Führung des Krieges und alsdann auch in der Verwaltung der besetzten Gebiete dieses Landes erworben haben. Mit Stolz und Befriedigung können Sie nun auf diese durch den Frieden erfolgte Krönung Ihres Werkes zurückblicken. Seien Sie meines aufrichtigen, warmen Dankes dafür für immer versichert! Ihr wohlgeinnter König Wilhelm.

Der Tauchbootskrieg.

Ab Berlin, 15. Mai. Im Sperrgebiet um England wurden neuerdings von unseren Unterseebooten 11500 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelschiffsräumtes versenkt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ab Berlin, 15. Mai. Die Kohlennot in England steht weitere Kreise. Englands Boden birgt zwar reiche Vorräte an diesem Kohlenstoff, aber es fehlt an Bergleuten, Eisenbahnwagen, Transportarbeitern und besonders an Küstenschiffen, um die Kohlen an die Städte des Verbrauches zu führen. Die Preise, namentlich für die Fracht, sind unermesslich gestiegen. Seiner Selbständigkeit ist der Kohlenbergbau durch die in den letzten Wochen ergangenen scharfen behördlichen Vorschriften so gut wie beraubt. Ohne eine schriftliche Genehmigung darf kein Bergbauarbeiter die Schächte verlassen, Neubauten errichten, Flüsse abbauen, Dämme oder Gebälle errichten usw. Sämtliche Kohlenexporteure des Landes klagen jetzt vor Gericht gegen die Gültigkeit der Bestimmungen. Anzeigen wurden mehrere 50000 Bergleute zum Heeresdienst eingezogen. Die Ausfuhr ging im letzten Jahre auf etwa 40 v. H. des Friedensstandes zurück. Zusammen mit Hausbrand wurden vom 1. April ab um 25 v. H. gekürzt. Die Gas- und Elektrizitätswerte erhalten ein Schicksal weniger Kohle als 1917. Die Schaufelräder dürfen nur noch von innen her und nicht von der Straße aus beschützt werden. Hotels, Restaurants und Klubs müssen um 10 1/2 Uhr schließen.

Ab Berlin, 15. Mai. Ueber den Vorstoß des deutschen U-Bootes in den Hafen von Carloforte (Sardinien) am 29. April unter Führung des Kapitanleutnants Steinbauer, der einer unserer bewährtesten U-Bootkommandanten und bereits mit dem Orden Pour le merite ausgezeichnet ist, werden nach folgende Einzelheiten bekannt:

Kapitanleutnant Steinbauer vermute in dem Hafen von Carloforte wertvolle Dampfer. In schwieriger und besonders taktisch durchgeführter Auffassung beobachtete er den englischen Dampfer „Kingstonian“ (6564 Brt.) dort im Hafen vor Anker liegen, längs der ihm zwei große bewaffnete Seefischer, außerdem mehrere andere Fahrzeuge.

Bei hellem Mondlicht und schon beginnender Morgendämmerung bringt das U-Boot durch die stark besetzte Durchfahrt von San Pietro in den Hafen von Carloforte ein und greift unter vollem Einsatz des Bootes und unter reißender Ausnutzung aller Waffen den Feind überhandnehmend an.

Torpedoschuß auf „Kingstonian“, gleichzeitig Artilleriegeschneidung auf die längste liegenden Schlepper. Der Torpedotreffer trifft „Kingstonian“ mit gewaltiger Detonation in der Mitte auseinander. Die Schlepper sind nach wenigen Artillerietreffern in wenigen Augenblicken zerstört und verschwinden in der Explosionswolke des „Kingstonian“. Während das U-Boot im inneren Hafen dreht, um einen französischen Dampfer zu vernichten, setzt Schlag auf Schlag die Gegenwirkung ein. Es wird schnell hell. Die Batterien drängen an der Einfahrt und auf der Insel Antioch können das U-Boot sehen und vereinen auf dieses ihr Feuer mit der Motortorpedobatterie von Carloforte, deren Feuer vom U-Boot mit Schrapnell erwidert wird. Auch vom Heck des sinkenden „Kingstonian“ wird Artilleriefeuer eröffnet, jedoch schnell durch wenige Granaten des U-Bootes erstickt und die Geschützbedienung vernichtet. Das U-Boot kühlt den französischen Dampfer in Brand und wendet der Zerstörung zu. Da bricht zwischen feindlichen Segelschiffen ein Motorboot mit hoher Fahrt aus dem inneren Hafen hervor und nimmt das U-Boot unter Schnellfeuer. Vergeblich versucht das Motorboot das U-Boot mit Torpedos anzugreifen und ihm die Einfahrt aus dem Hafen zu verlegen. Zum gleichen Zweck legen etwa sechs Batterien auf beiden Ufern des Hafens, teils Flachbatteriegeschütze, teils Hauptbatterien, Sperreuer vor das U-Boot. Unablässig durchfährt dieses die gefährliche Zone. Es wird beim Cap Colonne von einer Hauptbatterie nochmals erfolglos eingedrungen und taucht nach etwa einstufigem Heberausersinken im Hafen draußen in tiefes Wasser. Wieder auftauchend und von Carloforte ablaufend, führt das U-Boot ein halbbründiges Gefecht gegen einen stark bewaffneten Bewachungsdampfer und beschleht die F. L. und Signalkanon von Cap Sperone (Insel Antioch) mit beschützter Trefferwirkung.

Tages-Rundschau.

Zum Ausbau des Bündnisses mit Oesterreich-Ungarn.

Berlin, 14. Mai. Aus Wien und Budapest liegt bereits eine Fülle von Meldungen und Preisbeurteilungen über das grundsätzliche Ergebnis der Verhandlungen im Großen Hauptquartier vor. Die Pressestimmen zeigen, wie tiefen Eindruck die Feststellung der grundsätzlichen Einigung über den Ausbau und die Vertiefung des Bündnisses auch im verbündeten Reich gemacht hat. Die Meldungen bedürfen jedoch sowohl der Ergänzung wie auch der Richtigstellung verschiedener falscher Angaben. So ist z. B. die Behauptung, es sei grundsätzlich beschlossen worden, daß das neue Bündnis in die Verfassungen der verbündeten Reiche aufgenommen werde, nach meinen Erkundigungen unzutreffend. Davon ist nicht die Rede gewesen. Es besteht vielmehr die Absicht, Verträge politischer, militärischer und wirtschaftlicher Natur zu schließen. Diese Verträge sollen ein zusammenhängendes und zusammenhängendes Ganzes bilden und nach Möglichkeit vollkommen unterzeichnet werden. Es wird also nicht etwa eine Willkürkammer oder ein Wirtschaftsbündnis geschlossen, sondern ein Bündnis, das einen militärischen, einen politischen, einen wirtschaftlichen Teil hat und wie gesagt ein Ganzes bildet. Unzutreffend ist auch die Nachricht, daß man sich bei der Befriedung im Großen Hauptquartier auf die sogenannte österreichisch-polnische Lösung geeinigt habe,

oder daß die Vereinbarungen diese Lösung zur Folge haben müßten. Was die wirtschaftlichen Verhandlungen betrifft, so sollen sie so geführt werden, daß ihr Ergebnis keine wirtschaftsfeindliche Tendenz enthält, sondern die wirtschaftliche Verständigung zwischen unseren Gegnern ermöglicht. Während, wie bereits berichtet, die wirtschaftlichen Verhandlungen sich über den Sommer hinziehen werden, sind die militärischen und politischen Abschlüsse die künftige Gestaltung des Bündnisses bereits eingehend herausgearbeitet. Dies liegt in der Natur der praktischen Erörterungen des Krieges, die ja für die künftige zweckmäßige militärische Zusammenarbeit reiches Material geliefert haben, und in der Natur der gemachten politischen Erfahrungen. Es sei hinzugefügt, daß man für die bevorstehende militärische Vereinbarung den Namen „Waffenbündnis“ gewählt hat. (Köln. Ztg.)

Berlin, 16. Mai. Unsere Feinde denken die Nachricht von den Ergebnissen der Besprechungen im Großen Hauptquartier, von den alten heftigen Schwindel aufzuwärmen. Oesterreich-Ungarn befindet sich in der Schärfe der Versuchung. Der Zweck dieser Lüge ist so durchsichtig, daß es sich eigentlich erübrigt, wieder darauf einzugehen. Auch einem Gegner Deutschlands und Oesterreich-Ungarns könnte es aus der Schärfe heraus klar sein, daß das „Waffenbündnis“ Oesterreich-Ungarns an dem Bündnis ebenso groß sein muß, wie das Deutschlands. Es kann nur die Selbstverständlichkeit hinzugefügt werden, daß die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Verhandlungen durchaus paritätisch geführt werden, und daß auch die Stellung Oesterreich-Ungarns durchaus paritätisch gedacht ist. Aus dem Zeugnis der feindlichen Wähler wird ferner die Worte des Hinweises hervorgehoben, daß das künftige „Waffenbündnis“ im Hinblick auf die künftige Entwicklung Europas eine Unmöglichkeit ist, denn mit dem neuen Bunde könne sich niemand einverstanden erklären. Demgegenüber sei betont, was ein Bild auf die Karte und in die statistischen Handbücher lehrt, daß Deutschland und Oesterreich-Ungarn zusammen im Vergleich mit England und seinen Kolonien, oder auch mit Großrußland, selbst in seiner jetzigen Gestalt, oder gar mit den vereinigten Staaten noch immer ein kleines Wirtschaftsgebiet darstellen. Außerdem sei darauf hingewiesen, daß der Bund nicht ein Angriffsziel verleiht, und daß, wenn sich der völkerrechtliche Völkerbund verwirklichen sollte, auch unser Bund keine Bedenken tragen würde, zu entsprechenden Bedingungen sich anzuschließen. Das nimmermehr und für die Zukunft die Mächte, die man trennen und niederringen wollte, eine große, festgeschlossene Einheit darstellen, mag den anderen wohl unheimlich sein, der künftigen Aufrechterhaltung des Friedens ist aber sicherlich damit gebiet, ganz abgesehen von den berechtigten Interessen, deren ungehinderte Verfolgung wir uns erkämpfen.

Depeschenwechsel der Kaiser Karl und Wilhelm.

Kaiser Karl richtete an Kaiser Wilhelm folgendes Telegramm: „In dem Augenblick, da ich auf der Heimfahrt den gelegenen Boden des Deutschen Reiches verlässe, ist es mir ein wahres Herzensbedürfnis, Dir mit nochmaligem warmem Gruß den herzlichsten Dank für die nicht nur so gütige, sondern auch wahrhaft freundschaftliche Aufnahme auszusprechen, die ich gestern bei Dir gefunden habe. Hochbetrieht über unsere einverständliche Aussprache, rufe ich Dir von ganzem Herzen und in treuer Freundschaft auf baldiges Wiedersehen zu.“

Hierauf antwortete Kaiser Wilhelm mit nachstehender Depesche: „Vielen Dank für Dein freundliches Telegramm. Ich freue mich herzlich, daß Du von Deinem tiefsten Belust auf besitzst. Auch mir war es eine große Freude, Dich gesehen und in unseren eingehenden Besprechungen auf neue unsere volle Uebereinstimmung über die uns leitenden Ziele festgestellt zu haben. Deine Bewirtung wird unseren Reichen großen Segen bringen. Ich hoffe, bald in der Lage zu sein, Deiner gütigen Aufforderung nachzukommen. Herzlichen Gruß Rita und Dir. In treuer Freundschaft Wilhelm.“

Zur polnischen Frage.

Berlin. Es ist bereits festgestellt worden, daß die Nachricht, die Neuordnung des Bündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn schließe auch die sogenannte autropolnische Lösung ein, unzutreffend ist. In Ergänzung der Feststellung, daß die autropolnische Lösung als abgelehnt gelten kann, sei darauf hingewiesen, daß auch in Oesterreich der Wunsch nach dieser Lösung durchaus nicht mehr in allen maßgebenden Kreisen vorhanden ist. Auch in Polen sind viele Kreise von der Ansicht abgegangen, daß diese für Polens Zukunft günstige Lösung sei. Augenblicklich liegt die herrschende Richtung in der polnischen Frage so fest, daß man eine enge Anlehnung Polens zunächst militärischer Natur an Deutschland und Oesterreich-Ungarn in die Wege zu setzen wünscht.

Kein Verzicht auf Teile Lothringens.

Ab Berlin, 16. Mai. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ meldet: In einem holländischen Blatt wird im Anschluß an einen Bericht über die Verhandlungen der französischen Kammer in der Angelegenheit Clemenceau-Ozernin behauptet, im Frühjahr 1917 sei von deutscher Seite die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, auf einen bedeutenden Teil Lothringens zu verzichten, wenn der Krieg dadurch bald zu einem Ende gebracht werden könnte. Wir stellen aus dieser neuen Behauptung gegenüber fest, daß niemals ein derartiges deutsches Angebot gemacht worden ist.

Ueber die elssässische Frage.

über die man sich in der Deffinitivität nicht unterhalten kann, fand im württembergischen Landtag eine Debatte statt, die interessanter genug ist, erwähnt zu werden. Der demokratische Abgeordnete Hausmann erklärte, er habe von einem Geheimbericht Kenntnis erhalten, wonach sich Lieben Lothringische Eisenwerke zusammengekommen haben, um eine Agitation gegen die Autonomie Elssass-Lothringens und für den Anschluß an Preußen zu organisieren. Der Anschluß Elssass-Lothringens würde, behauptete Herr Hausmann, der Demokratie, ein Heilen-Preußen schaffen, demgegenüber die übrigen Bundesstaaten nur ein Scheinleben führen. Wenn wir nicht einen Unitarismus im Reich und neben dem Reich schaffen wollten, müßten wir uns gegen den Anschluß Elssass-Lothringens an den größten deutschen Bundesstaat aussprechen. Minister v. Weizsäcker hat darauf geantwortet und geäußert, die ganze elssässische Frage sei jetzt noch offen, ihre Behandlung in offizienteller Sprache habe das Ausland geradezu zu einem Einmischungsversuch ein. Die Elssass-Lothringer werden sich zufrieden geben müssen mit dem, was dem Reich nahe ist. Bei einem glücklichen Kriegsausgang lasse sich eine gute Entwicklung anbahnen. Die württembergischen Interessen in dieser Frage werde die Regierung mit Rücksicht vertreten. — Bezüglich der Lage im Osten könne man, meinte ferner der Minister, den Ausführungen des Reichskanzlers im Reichstag nur zustimmen. Eine vollständige Beruhigung gewähre der Osten uns noch nicht.

Ein bezeichnendes Eingeständnis.

Nach einer Haasmeldung hat der frühere Reichstagsabgeordnete von Weg Georg Weill, der jetzt in der französischen Militärverwaltung als Hauptmann Dienst tut, in Marseille einen Vortrag über Elssass-Lothringen gehalten. Er bezeichnete die Ansicht, daß die elssässische Frage ein Friedenshindernis sei, als falsch. Die Frage sei nur das äußere Siegeszeichen im Kampf der Rechtsansichten Deutschlands und des Verbundes. Dort gelte der Grundsatz der Beherrschung, hier der der Selbstbestimmung. „Wenn wir Elssass-Lothringer unglücklicherweise nicht wieder französisch machen wollten“, meinte er zum Schluß, „so würde das bedeuten, daß auch diesmal das alte Recht wieder am stärksten gewesen ist.“ Diese Worte klingen wahrhaftig nicht hoffnungslos. Sie sind aber geradezu ein Eingeständnis der Richterfähigkeit der französischen Oberungsstränge.

Die Neuregelung der Volksernährung.

Herabsetzung der Reduktion. Das Kriegsernährungsamt teilt mit: Die Entwicklung der Getreidezufuhren aus der Ukraine gestaltet es leider nicht, unsere Broterzeugung in den letzten Monaten des Erntejahres auf diese unsicheren, im voraus nicht genau zu überschenden Einkünfte zu gründen. Wir sind daher, wenn wir sicher gehen wollen für den Rest des Wirtschaftsjahres in der Hauptphase auf eine Deckung aus dem deutschen Vorrat angewiesen. Die zur Verfügung stehenden Trappen Vorräte machen eine Einschränkung des Verbrauchers notwendig.

Bermischtes.

Rein Durchsuchungsrecht für Lebensmittelpostpakete. Gegenüber der im Publikum hier und da auftauchenden Meinung, daß Postpakete mit Lebensmitteln von der Post selbst oder der Polizei- bzw. Militärbehörde auf der Post geöffnet würden, sei folgender neuerlicher Erlass der Postverwaltung bekannt gegeben: „Postbeamten oder Gendarmen darf weder die Befugnis noch die Verpflichtung über die Durchsuchung von angelieferten Paketen in den Dienststrassen oder auf den Bahnsteigen gestattet werden; auch ist Anträgen auf Auskunftserteilung nicht stattzugeben. Der Zutritt zu den Dienststrassen ist den Postbeamten für derartige Zwecke nicht gestattet. Eine Beschlagnahme aufgeflossener Pakete oder die Auskunftserteilung darüber ist nur auf straf- oder kriegsgerichtliche Anordnung oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft zulässig.“

Ein neuer bayrischer Hamstereid. In einem Personenzug nach München sahen zwei „gefangene Franzosen“ unter Bewachung eines „Landsturmmannes“. Sie hatten einige Koffer und größere Pakete bei sich. Ein ihnen gegenüber sitzender Herr bemerkte aus den Leisen zum Kameraden geflüsterten Worten des einen Gefangenen, daß dieser zum bayrischen Hamstereid sei. Er schloß daraus, daß der Gefangene ein Mitglied der Partei der Unabhängigen und der Freiheit war. Auf der nächsten Station war diese zur Stelle und — die beiden Gefangenen entpuppten sich als gute bayrische Bauern, welche die Koffer ihrer ihnen zugewiesenen Franzosen angezogen hatten. Ein Urauber hatte sich dazu hergegeben, den Bachmann zu spielen. So hofften die drei Kumpans, Eier, Butter, Schmalz und Geflügel unbedacht nach München zu bringen und dort zu guten Preisen verkaufen zu können.

Hindenburg-Worte. Hindenburg als Erzähler nennt sich ein Buchhändler, das im Verlag Theodor Weicher, Leipzig, erschienen ist und Aussprüche des großen Feldherrn, zusammengestellt von Paul Dehn, bringt. Wir entnehmen u. a. folgende Hindenburgworte: „Bringen Sie die Riesmacher zur Ruhe! — Getrost vorwärts! Ob dann das gute Ende einige Wochen oder Monate eher oder später eintritt, spielt in dem gewaltigen Ringen keine Rolle. — Wenn der Siegeswille daheim so stark ist wie bei der Truppe, dann ist Deutschlands Zukunft gesichert. — Durchhalten wollen wir — vielmehr: nicht durchhalten allein, sondern gründlich siegen! — Ich sehe mit unerschütterlicher Zuversicht dem Sieg entgegen; wann? kann ich nicht sagen, ich bin kein Prophet. Groß ist die Arbeit, die uns noch bevorsteht, aber noch größer mein Vertrauen in meine Truppen. — Der Segen Gottes ruhe 1917 auf unseren Waffen. Er wird 1918 unsere gerechte Sache zu einem guten Ende führen. — Vergiß den Geist von 1914 nie! — Ein guter Friede bedeutet gesicherte Zukunft für alle Erwerbstätigen. — Was die Städte trotz der großen Schwierigkeiten in rastlosem Schaffen geleistet haben, besonders auch ihre Beteiligung an Kriegsanleihen, sind Ruhmesblätter in ihrer Geschichte. — Wir alle wissen, wie unendlich viel wir dem Volke der Frauen zu verdanken haben. — Gewiß, müssen wir arbeiten, und zwar täglich von morgens acht bis zehn Uhr nachts, aber viele unter uns arbeiten bis ein Uhr nachts, aber (so fügt er lächelnd hinzu) ich halte durch. — Mit der Zeit, in der ich ruhen kann, muß ich sparsam und pünktlich sein. Am Abend hat die Arbeit oft langen Atem. — Ich bin Soldat und halte mich von Politik fern. — Dieser Einzug in Berlin! Wir ist heute schon dange davor. Wenn es noch mir ginge, würde ich gar nicht in Berlin einziehen, sondern Jülich anlegen, und in Aachen aussteigen. Ich liebe es nicht, mich feiern zu lassen. Und die paar Jahre, die ich nach dem Kriege noch zu leben habe, will ich in Ruhe verbringen. Cincinnati, der zu seinem Pluge heimkehrt, ist eine hübsche Figur. — Zum letzten Male in meinem Leben, falls ich es erlebe, steige ich zu Pferde, wenn ich mit meinem Koller durch das Brandenburger Tor in Berlin einreite. Dann ist's Schluss. Ist der Einzug darüber, so lege ich mich in die nächste Droschke, fahre zu meiner lieben, guten, alten Frau — und dann steht mich nie, aber auch nie jemand wieder.“

Die Metallenteignung ist unausschiebbar. Die Nachricht von der großen Kriegsbeute, die die deutsche Offensiv im Westen im Monat März einbrachte, hat in der Heimat die Aufmerksamkeit erweckt, daß nun die Durchführung der behördlichen Befehlsmaßnahmen über die Metallmobilisierung, insbesondere von Einrichtungsgegenständen nicht mehr notwendig sei oder zum mindesten verlangamt werden könne. Einige Kommunalverbände haben sogar die Weiterführung der Befehlsmaßnahmen einstellt. Der Nachricht über die Beute wird eine Tragweite beigegeben, die in dieser Form nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht; denn die Kriegsbeute im Westen besteht nicht in einem Lager von Kupfer, Messing, Nickel, Aluminium, sondern in Gestalt von Geschützen, Maschinengewehren, Minen- und Granatwerfern, Geschossen mit Führungsringen, Teilen von Maschinen und anderem Kriegsgerät in unsere Hände geraten. Hieraus werden die gut erhaltenen Geschütze, Maschinengewehre usw. mit ihrer Munition ohne weiteres sofort von unserer Heere gegen den Feind verwendet, ein anderer Teil der Beute erst zum Umbau. Nur aus den unbrauchbaren Geschützen usw. können die Metalle ausgebeutet, gesammelt und zurücktransportiert werden, um in der heimatischen Kriegswirtschaft verwendet zu werden. So ist durch die Kriegsbeute zwar eine erhebliche Steigerung unserer sofort verwendungsfähigen Kampfmittel erreicht, aber keine solche Erhöhung unserer zur weiteren Verwertung nötigen Metallvorräte, daß die Metallmobilisierung in der Heimat dadurch überflüssig wäre. Berücksichtigt man auch noch, daß die Metallmobilisierung in der Heimat ja nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse der Armee und Marine, sondern auch die der Hilfsindustrie und die notwendigen für die übrige Industrie befriedigen muß. Wie sehr auch die Metallenteignung und Mobilisierung in die bisherigen Verhältnisse des privaten Haushaltes und Geschäfts eingreift, die Schäden, die durch eine Verminderung der zur Verfügung stehenden Sparmetalle unsere Kriegsführung treffen würden, wären weit schwerer zu ertragen.

Fliegerleutnant Bongartz. Man schreibt der F. Z.: Nach Rittmeister v. Richtenhofen war Leutnant Bongartz der erfolgreichste deutsche Kampfflieger, sein Name stand in der Liste der erfolgreichsten Flieger noch vor ein paar Tagen an erster Stelle. Zu derselben Zeit hatte aber Leutnant Bongartz seine Fliegerlaufbahn schon beendet, wenn auch etwas glücklicher wie seine erfolgreichsten Kameraden. Im Luftkampf hat Leutnant Bongartz ein Auge verloren und liegt zur Zeit in einem Lazarett. Kunde von dem tragischen Abgang dieses Fliegerhelden gibt der Brief eines Fliegers aus Joppot, der seiner Heimatzeitung schreibt: „Heute nachmittags kam ein großer Dreidecker herunter, überstieg sich und darunter koch der Flieger hervor mit einem ausgefahrenen Auge, blutüberströmt. Er ging erst um seinen Apparat herum, belah ihn sich, kam dann mit herunterhängendem Auge uns entgegen, stellte sich vor: „Leutnant Bongartz“ und machte noch eine Verbeugung. Ein Held. Wir verbanden ihn, ich bestellte sofort ein Auto, er hatte furchtbare Schmerzen, da das Geschick in der Nase sah und er keine Lust durch die Nase bekam. Er sagte noch: „Ja, ja, wir kommen alle ran. Ein Engländer hatte ihn im Luftkampf direkt von vorn getroffen. Sein Flugzeug war ganz zerföhren und mit Blut bespritzt. Mit dieser furchterlichen Verwundung konnte er noch landen und gehen, doch nicht mehr lange. Er bekam dann eine Morphumpresse, da, lag er ganz ruhig. Sicher kommt er gut davon, wenn er auch nicht mehr fliegen kann.“ — Leutnant Bongartz, Ritter des Pour le merite, hat insgesamt 36 feindliche Flieger im Luftkampf bezwungen.

Ein Jahr in der Wüste. Der aus französischer Gefangenschaft zurückgekehrte Behrmann J. berichtet: „Von Tunis wurden wir mit der Bahn nach Kairouan gebracht und von dort marschierten wir weiter, fünf Tage lang, in die harte Wüste hinein. Der Marsch war sehr anstrengend, bald waren viele von uns erkrankt. Wir hatten aber keine ärztliche Hilfe, und erst als viele von uns gestorben waren, wurde uns ein Arzt von Tunis geschickt. Wir mußten Wegebauteure ausführen, in furchtbarer Sonnenhitze ohne jeden Schutz, während unsere Wägen im Schatten lagen. Viele von uns starben an Unterleibsentzündung, fast alle erkrankten an Tropenleber. Aber auch die Fieberkranken mußten arbeiten, und wer das nicht wollte, dem wurde das Essen entzogen und er mußte in härtester Mittagshitze Durschlaf tun. Wir erhielten täglich nur einen halben Liter Wasser nach ausdrücklichem Befehl des französischen Kriegsministeriums, der auch sehr streng durchgeführt wurde. Die Verpflegung war sehr schlecht. Wir bekamen oft von weither gebrachten Fleisch, das völlig ungenießbar war, und für das wir dann keinen Ersatz bekamen. Die an uns gerichteten Befehle waren meist ausgeplündert. Ich war während des Jahres in der Wüste häufig erkrankt und endlich so elend und abgemagert, daß die fran-

zösischen Ärzte mich zum Austausch vorschlugen.“ Diese Schmach soll Frankreich nicht vergessen werden!

Die „Not“ der Zeit. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurden in Deutschland an heimischen Schaumwein jährlich rund 10 Millionen Flaschen verbraucht. Im Jahre 1914, dem ersten Kriegsjahr, sank der Verbrauch auf 4,8 Millionen. Im folgenden Jahre verdoppelte sich der Schaumweinverbrauch. Im Jahre 1916 erreichte er eine Höhe von 13 Millionen Flaschen; das bedeutete schon einen Verbrauch, wie er noch niemals vor dem Kriege stattgefunden hat. Und im Jahre 1917 kam man den Konsum an deutschem Schaumwein mit Sicherheit auf mehr als 20 Millionen Flaschen schätzen. Damit hat sich also der frühere Friedensverbrauch in Jahren eines starken wirtschaftlichen Aufschwunges im vierten Kriegsjahre verdoppelt. Dazu kommt noch, daß der Schaumwein eine geradezu außerordentliche Preissteigerung erfahren hat: gegenwärtig dürfte der drei- bis vierfache Friedenspreis die Regel bilden.

M. Gladbach. Ein Antreiber von hier hatte wiederholt erhebliche Mengen Fleisch und Wurst ohne Karten abzugeben, außerdem sich dabei der übermäßigen Preissteigerung schuldig gemacht, weshalb er vom Schöffengericht zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt wurde. Jetzt behauptete der Angeklagte vor der Strafkammer, er brauche die großen Mengen Fleisch für sich, er sei ein Künstler im Fleischessen, in Friedenszeiten habe er täglich bis zu 16 Pfund Fleisch gegessen, auch heute esse er noch täglich viel Fleisch, er leide an Fleischfieberkrankheit, was er durch ärztliche Atteste belegen wolle. Das Gericht glaubte seinen Angaben bezüglich des Fleischhunger nicht und verwarf die Berufung auf seine Kosten.

Buntes Allerlei.

Eine zeitgemäße Anzeige steht in einem Blatter Blatte: „2 oder 3 Behrerinnen (ohne Hamsterabzeichen) suchen Sommer-Aufenthalt. Herzogswunsch: gutes Essen.“ — Herzogswunsch: gutes Essen — aber ohne Hamsterabzeichen! Das sind Idealistinnen!

Teurer Kaviar. In manchen Warschauer Kolonialwarenläden ist gepökelter Astrakankaviar im Verkauf erschienen, der aus den neu belepten russischen Städten stammen soll. Der Preis für diesen Luxusartikel beträgt 120 Mark für das polnische Pfund (400 Gr.).

Dienstmenschen. Ein hiesiger Beamter stellte fest, daß 30 Prozent aller Fremden, die nach Birmensien kommen, die Stadt mit neuen Schublen verlassen.

Berlin, 16. Mai. Vom Gebäude des Zirkus Schumann in der Karlstraße sind heute vormittag die Südfront und ein Teil des Mittelgebäudes eingestürzt. Ob Personen verunglückt sind, konnte bisher noch nicht einwandfrei festgestellt werden.

Die Zahl der Millionäre nimmt zu. In Breslau ist von 1916 bis 1917 die Zahl der Personen mit einem Einkommen von über 100 000 Mark von 130 auf 441 gestiegen.

Neueste Nachrichten.

Notwendige Herabsetzung der Brotration.

Zu der notwendigen Herabsetzung der Brot ration sagt die „Berliner Volkszeitung“: Das ist für die Verbraucher ein sehr schwerer Schlag, die die am härtesten trifft, die in feiner Weise in der Lage sind, sich irgendwie Ersatz zu beschaffen. Vom Kriegsernährungsamt muß gefordert werden, daß es alle Energie anwendet, um durch Zuführen von Getreide aus der Ukraine und durch eine sachgemäße Organisation des Frühbrüdes zu erreichen, daß die in Aussicht stehende Zeit der Verkürzung der Brot ration sobald wie irgend möglich ein Ende nimmt.

In der „Germania“ heißt es: „Als wir unseren letzten Wirtschaftsplatz für das laufende Jahr aufmachten, konnten wir die berechnete Hoffnung hegen, insbesondere von der Ukraine größere Mengen zur Ergänzung unserer heimischen Vorräte zu erhalten. Wir versetzten waren aber keineswegs optimistisch. Aber unser damaliger Pessimismus war noch nicht groß genug. Wir konnten die ausbedungenen Mengen noch nicht annähernd erhalten. Es hat nicht an dem guten Willen der Ernährungsbehörden gefehlt, die Kation aufrecht zu erhalten und das Durchhalten leichter zu machen. Wir wissen, es geht ums Ganze. Jetzt am Schlusse des Krieges dürfen wir nicht verzagen, dürfen uns nicht zu Experimenten hinreißen lassen, die uns nicht den Frieden, sondern den Zusammenbruch bringen würden.“

Die „Bosnische Zeitung“ schreibt: „Allem Anscheine nach sind die Aussichten günstig und wenn die Bevölkerung die Ueberzeugung hat, daß die leitenden Stellen mit Nachdruck daran gehen, alles Nötige durchzuführen, wird ihr auch das Durchhalten leichter werden.“

In der „Kreuzzeitung“ heißt es: „Für vollwertigen Ersatz der durch die arbeitsmäßige Ernährung der Bevölkerung ermöglichten, wird nach Möglichkeit gesorgt. Die feindliche Presse wird aus der Herabsetzung der Brot ration neue Hoffnungen auf unseren wirtschaftlichen Zusammenbruch schöpfen. Sie wird sich täuschen. Trotz aller Vortragsmöglichkeiten, wie sie in allen kriegsführenden Staaten besteht, wächst in weit schlimmerem Maße als vor uns, wird das deutsche Volk unerschütterlich durchhalten bis zu einem siegreichen Frieden.“

In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ wird erklärt, daß, ohne irgendwie beschönigen zu wollen, gesagt werden dürfte, die Verminderung der Brot ration werde, wenn sie auch schmerzhaft empfunden werde, unser Durchhalten nicht gefährden. Wenn unsere Gegner den nahenden Zusammenbruch herauslesen wollten, so würden sie den Fehler nur wiederholen, in den sie seit Beginn des Krieges immer wieder gefallen seien.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5 % Schuldverschreibungen und 4 1/2 % Schatzanweisungen der VII. Kriegsanleihe können vom 27. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 1. Dezember 1918 die kostenlose Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsstunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5 % Reichsanleihe und für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszuwählen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich. Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmensiegel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., II., IV., V. und VI. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein u. Grimm.

Die gefangenen Großfürsten.

Berlin, 16. Mai. Wegen der Behandlung der in Jalta gefangenen Mitglieder des früheren russischen Kaiserreiches fordert die „Deutsche Zeitung“ mit Recht, daß unter keinen Umständen Großfürst Nikolajewitsch sich zu Gunsten unserer Feinde militärisch betätigen darf. Ferner müsse ausgeschlossen sein, daß die Gefangenen unter Deutschlands Aufsicht persönliche dynastische oder staatliche Angelegenheiten betreiben dürfen. Ganz ausgeschlossen müsse die Möglichkeit sein, daß die Großfürsten in den Machbereich der Entente gelangen könnten.

Der Tauchbootkrieg.

Wba Berlin, 16. Mai. Unsere Mittelmeer-U-Boote vernichteten über 25000 Bruttoregister-tonnen

feindlichen Schiffsraumes. Den Hauptanteil an diesen Erfolgen hatte das von Kapitänleutnant Marschall befehligte U-Boot. Die englischen beladenen Dampfer „Aufsang“ (4895 Tonnen) und „Comman“ (4003 Brl.) wurden aus geschickten Geleitzügen herausgeschossen, der ganz neue mit zwei Hilfsmotoren verlebene amerikanische Viermastschoner „City of Pensacola“ (705 Brl.) durch Sprengpatronen versenkt. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Der Freitag-Tagesbericht.

Ab Antich. Großes Hauptquartier, 17. Mai.

Westlicher Kriegsausflug.

Ein feindlicher Monitor beschloß Ostende und fügte der Bevölkerung erhebliche Verluste zu.

An den Kampfzonen war die Feuerbetätigung nur in wenigen Abschnitten gesteigert. Rege Erkundungstätigkeit hielt an. Bei Abwehr stärkerer englischer Vorstöße nördlich von der Scarpe und bei Beaumont-Hamel sowie bei erfolgreichen eigenen Unternehmungen südlich von Arras machten wir Gefangene.

An den übrigen Fronten nichts von Bedeutung. Gelesen wurden 16 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. Leutnant Löwenhardt errang seinen 22., Leutnant Windisch seinen 21. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Städt. Sparkasse

Biebrich



Sprechstunde
Nr. 50
Biebrich

Postfachkonto
Staßfurt a. M.
Nr. 10923

Mündelsicher.

Tägliche Verzinsung.

Strengste Verschwiegenheit.

Kassenlokal:

Biebrich, Rathausstraße 59.

Kassenstunden: 9-24 Uhr.

Für 10- und 6-jährige Anbeter, Brüder, eo.,
Dauerpflegestelle auf dem Lande gesucht
bei zuverlässigen Leuten. Nachrichten mit Angabe des verlangten Pflegegeldes sind zu richten an den

„Jugendschutz“ in Biebrich,

Reppenheimerstraße 10.

Kadetten m. „Heros“ erlaubt

Reisen.

Daß auf jedes Kad.



Wagen, heute teilt: Die Heros sind sehr beliebt, ausgef. S. St. 1.

h. „Mit d. Heros bin ich sehr zufrieden.“ F. B. i. D. „Ich.“ Preis 1 Paar M. 16.— u. Port. Berp. Nachh. 1 M. Vertret. gesucht. — Prospekt gratis. „Heros“ G. m. b. H. Berlin S. 358, Landwehrstr. 31.

Malzer Pädagogium

Maina, Clarastraße 1. Vorbild. i. Gini. Führ. Prim. u. Abitur., auch für Damen. Tages- u. Abendkurse. Samst. Schuler d. Gini. u. Tag. Kurs. best. d. beiden Lehr. Prüfungsaussch. 1. Aug. 1917 u. 1918. Prospekt gratis. 11-1 Uhr. Fernspr. 3147.

Gänse-Federn.

Fr. weiße Gänse-Federn, 1000 Stk. pro Pfd. 8.50 bis 14.—, wunderbar füllend. 914
Bettfedernhaus Wiesbaden, Werrastraße 15

Fäßer

beschlagnahme und andere für die Reichsbankstelle.

Reichen

aller Art haut und holl ab
H. Zander Wiesbaden.
108a
Gödenstraße 2.